



TECHNISCHE UNIVERSITÄT  
ERZHERZOG-JOHANN-UNIVERSITÄT  
GRAZ

DER REKTOR

1/SN-392/ME

UDZI.: 3371/2/94-P/ba

Graz, den 18.5.1994

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes  
GZ 921.080/9-II/A/1/94 vom 18.4.1994,  
mit dem die RGV 1955 geändert wird.

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	33-GE/18.94
Datum: 24. MAI 1994	
Verteilt .....	26. Mai 1994

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr.Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Dr. Moser

Der Akademische Senat hat in seiner Sitzung am 9.5.1994 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes GZ. 921.080/0-II/A/1/94 vom 18.4.1994, mit dem die RGV 1955 geändert wird, insbesondere der beabsichtigten Anfügung eines Absatzes 4 an § 1, folgende Stellungnahme abzugeben:

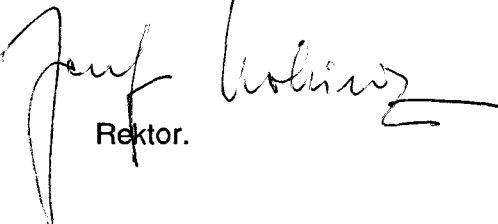
In diesem Absatz soll die Möglichkeit neu eingerichtet werden, daß ein Beamter auf Ansprüche nach der Reisegebührenverordnung ganz oder teilweise verzichten kann. Im Vorblatt wird dies damit begründet, daß derzeit im Hochschulbereich contra legem nur Reisekostenzuschüsse ausbezahlt werden. Weiters wird im Vorblatt und in den Erläuterungen ausgeführt, daß für Dienstreisen im Hochschulbereich, die etwa der Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen dienen, nicht ausschließlich dienstlich bedingt seien. Darüber hinaus ist den Autoren entgangen, daß zumindest seit dem HDG 1988 für den Besuch von wissenschaftlichen Tagungen und ähnlichen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse keine Sonderurlaube mehr gewährt werden, sondern durch Freistellungen nach § 160 BDG der dienstliche Charakter zum Ausdruck gebracht wird.

Durch diese Neuregelung und insbesondere die Begründung wird suggeriert, daß die Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen nicht ausschließlich im dienstlichen Interesse liege, obwohl andererseits von den Vertretern des Dienstgebers insbesondere des Herrn Bundesministers und der hohen Beamtenschaft des BMWF ständig auch in der Öffentlichkeit die Universitäts- und

Hochschullehrer zu mehr Internationalität und Kontakt und Auseinandersetzung mit der "science community" aufgefordert werden.

Der Akademische Senat der TU Graz sieht ein, daß bei der gegenwärtigen Budgetknappheit den Universitätslehrern – im Gegensatz zu allen anderen Bundes- und Privatbediensteten – zumindest vorläufig die volle Abgeltung der durch dienstlich bedingte Reisen entstandenen Aufwendungen vorenthalten wird, protestiert jedoch schärfstens gegen die Legalisierung dieses Zustandes mit einer diskriminierenden Begründung. Besonders empörend empfunden wird die Passage: "Die Ausübung des Druckes auf Verzicht, auch bei ausschließlich dienstlich bedingten Reisen, kann ausgeschlossen werden", da der Druck durch die geringen zur Verfügung stehenden Budgetmittel derzeit eindeutig gegeben ist.

Der Akademische Senat erwartet die Streichung der inkriminierten Passage des Entwurfes und die Aufnahme ernster Verhandlungen mit den zuständigen Vertretungen der Universitäts- und Hochschullehrer mit dem Bemühen eine langfristig für alle Seiten akzeptable, den Gesetzen entsprechende Lösung zu finden.

  
Rektor.